

Mietbedingungen Anhänger

1. Mietpreis/Mietdauer

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

2. Kautio

Bei Übergabe muss eine Kautio von 500,- Euro hinterlegt werden. Wird der Anhänger unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautio zurückbezahlt. Im Schadensfall wird die Schadenshöhe mit der Kautio verrechnet.

3. Übergabe / Rückgabe

Für beschädigte bzw. fehlende Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich, uns den Anhänger termingerecht wieder zur Verfügung zu stellen.

4. Obhutpflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitung des Anhängers genauestens zu beachten. Der Mieter hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Länder zu beachten.

Der Anhänger darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er den Anhänger auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter haftet für das Handeln des Fahrers, dem er den Anhänger überlassen hat, wie für sein Eigenes einzustehen.

Der Anhänger ist nach jeder Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß abzustellen und abzuschließen. Der Anhänger darf nicht überladen werden. Ist dies doch der Fall, kommt der Mieter für alle etwaigen Kosten und Gebühren auf. Der Mieter hat unbedingt die vorgeschriebenen maximalen Durchfahrtshöhen und -breiten zu beachten. Bei Windstärke < 8 ist das Fahren zu unterlassen. Verletzt der Mieter diese Pflicht, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.

5. Haftung

- Schäden durch Bedienungsfehler des Anhängers sind nicht versichert.
- Zurücksetzen des Anhängers ohne Einweisung einer Hilfsperson
- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten
- Drogen- oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit
- Nicht termingerechte Fahrzeugrückgabe
- Zu widerhandlung gegen die Bedingungen des Mietvertrages

Des weiteren haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass ein Unberechtigter den Anhänger benutzt hat. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden in und am Anhänger, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite vollständiger Ersatz geleistet wird. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen. In jedem Falle trägt der Mieter die Beweislast, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch ihn oder

den Mitreisenden verursacht oder verschuldet wurde.

6. Unzulässige Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu nutzen:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts nachweisbar sind
- Zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken
- Zur Beförderung von Lasten
- Zur Beförderung von Tieren aller Art
- Zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
- Zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus

7. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung z.B. Betriebsstoffe, des Mietfahrzeugs trägt der Mieter, die für vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Fahrzeugeigentümer.

Reifenpannen gehen zu Lasten des Mieters.

8. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (auch Privat) ist die nächstliegende Polizeidienststelle zwecks Aufnahme zu benachrichtigen. Bei eventueller Unterlassung der polizeilichen Meldepflicht werden die Folgeschäden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Schäden jeglicher Art, die von der Versicherung wegen Fahruntüchtigkeit oder Alkoholgenuss nicht anerkannt werden, haftet in jedem Fall der Mieter. Durch den Mieter verursachte Schäden sind in jedem Fall auf beiliegender Unfallnotiz örtlich, täglich, zeitlich und formell festzustellen.

9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind nur in Länder erlaubt, welche auf der grünen Versicherungskarte angegeben sind. Fahrten außerhalb der aufgeführten Länder sowie Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind nicht gestattet.

10. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Ferner muss er mindestens ein Jahr lang im Besitz der FS-Klasse 3, BE oder B96 (Gesamtmasse Fahrzeug + Anhänger bis 4,25 t) sein.

16. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert. Wir behalten uns jedoch die Weitergabe dieser Daten an berechnigte Dritte vor, vor allem bei Verstoß gegen den Vertrag, das Wechsel- und Scheckgesetz, Zoll-, Devisen- oder Verkehrsbestimmungen sowie bei gerichtlicher Beitreibung ausstehender Forderungen.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz der Vermieters.

